

Hauptsatzung
der Gemeinde Flintbek
(Kreis Rendsburg Eckernförde)

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Flintbek vom 27.09.2023 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Flintbek erlassen:

§ 1

Wappen, Siegel, Flagge

- (1) Das Wappen der Gemeinde Flintbek zeigt durch einen im Verhältnis 3 : 1 geteilten, oben blauen, unten silbernen Wellenbalken von Silber und Grün geteilt, oben drei aufrechte, gestielte grüne Eichenblätter nebeneinander, unten ein mit der Schneide nach unten weisendes geschäftetes silbernes Flintbeil.
- (2) Das Dienstsiegel zeigt das Wappen mit der Umschrift „Gemeinde Flintbek“.
- (3) Die Gemeinde Flintbek führt als Gemeindeflagge auf oben weißem, unten grünem Flaggentuch die Figuren des Gemeindewappens in flaggengerechter Tinktur. Der die Teilungslinie des Tuches überdeckende Wellenbalken ist ein wenig aus der Mitte nach unten versetzt.
- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2

Bürgervorsteherin und Bürgervorsteher

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher vertritt die Belange der Gemeindevertretung gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.

- (2) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von ihrer ersten Stellvertreterin oder seinem ersten Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von ihrer zweiten Stellvertreterin oder seinem zweiten Stellvertreter vertreten.

§ 3

Bürgermeisterin, Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig. Sie oder er wird für die Dauer von 6 Jahren gewählt.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung nach der Kommunalbesoldungsverordnung.
- (3) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit drei Stellvertretungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.
- (4) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (5) Sie oder er entscheidet ferner über
1. Stundungen bis zu einem Betrag von 10.000 €,
 2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 10.000 € nicht überschritten wird,
 3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte, sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 10.000 € nicht überschritten wird,
 4. Erwerb von Vermögensgegenständen im Rahmen des Haushalts, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 30.000 € nicht überschreitet,

5. Abschluss von Leasingverträgen, soweit der jährliche Mietzins aller Verträge 10.000 € nicht übersteigt,
6. Belastung von Immobilien, soweit die Belastung einen Wert von 10.000 € nicht überschreitet,
7. die entgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten außer Immobilien bis zu einem Wert von 10.000 €,
8. die unentgeltliche Abgabe von Sachen, Forderungen und anderen Rechten außer Immobilien bis zu einem Wert von 2.000 €,
9. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 20.000 €,
10. Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 20.000 €,
11. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Miet- bzw. Pachtzins 10.000 € bei ordentlich zu kündigenden Miet-/Pachtverträgen oder die Gesamtbelastung 25.000 € bei befristeten Miet-/Pachtverträgen im Einzelfall nicht übersteigt,
12. Vermietung/Verpachtung oder vergleichbare Überlassung von gemeindlichen Grundstücken oder Gebäuden, soweit ein Grundstück oder Gebäude im Einzelfall aufgrund seiner Lage und Größe von untergeordneter Bedeutung für die Gemeinde ist,
13. Vergabe von Aufträgen innerhalb der Wertgrenze nach der Ausschreibungs- und Vergabeordnung, soweit der preisgünstigste Bieter den Auftrag erhalten soll
14. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 15.000 €, sowie Gutachten und Beratungen bis zu einem Wert von 15.000 €,
15. Die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24-28 BauGB, soweit der Wert des Grundstückskaufvertrages einen Betrag von 25.000 € nicht überschreitet,
16. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu dem in der Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrag,
17. Die Ausübung der Rechte und Pflichten der Gemeinde nach den Bestimmungen der Landesbauordnung,
18. Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB in den Fällen der §§ 31, 33-35 BauGB, soweit nicht städtebauliche Spannungen zu befürchten sind,

19.Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen gemäß § 24 BauGB,

20.Die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach naturschutzrechtlichen Vorschriften gemäß § 13 Landesnaturschutzgesetz

- (6) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft im Rahmen des von der Gemeindevertretung beschlossenen Stellenplans und der nach § 28 Satz 1 Nr. 12 GO festgelegten allgemeinen Grundsätze die Beamten-, Arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen für alle Beschäftigten der Gemeinde.

§ 4

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Eidertal kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen, Männern und Menschen diversen Geschlechts in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
1. Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung,
 2. Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für die Mitarbeitenden, insbesondere Frauen.
 3. Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde,
 4. Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfeschende Mitarbeitende,
 5. Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen,
 6. Verbesserung der Situation für männliche Mitarbeiter, zum Beispiel bei der Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

- (3) Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen und Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben, sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.

§ 5

Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse aus den §§ 45, 46 GO werden gebildet.

a) Finanz- und Lenkungsausschuss:

Zusammensetzung:

7 Mitglieder, davon mindestens 4 Gemeindevertreter*innen und bis zu drei zur Gemeindevertretung wählbare Bürger*innen

Aufgabengebiet:

Vorbereitende Entscheidungen:

- Wirtschaftsangelegenheiten
- Angelegenheiten des Finanz-/Haushalts- und Steuerwesens einschließlich kommunaler Abgaben und Nutzung von Fördergeldern
- Stellenplan der Gemeinde
- Grundstücks- und Liegenschaftsangelegenheiten, soweit sie nicht der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder dem Bauausschuss übertragen worden sind
- Erschließungsverträge
- Brandschutzangelegenheiten und Katastrophenvorsorge
- Mitteilungsblatt der Gemeinde (Gemeindebote)

Selbstständige Entscheidungen:

- Stundungen über 10.000 €

b) Rechnungsprüfungsausschuss

Zusammensetzung:

7 Mitglieder, davon mindestens 4 Gemeindevertreter*innen und bis zu drei zur Gemeindevertretung wählbare Bürger*innen

Aufgabengebiet:

Prüfung der Jahresrechnung

c) Ausschuss für Bildung, Jugend, Kultur und Soziales:

Zusammensetzung:

7 Mitglieder, davon mindestens 4 Gemeindevertreter*innen und bis zu drei zur Gemeindevertretung wählbare Bürger*innen

Aufgabengebiet:

a) Vorbereitung von Entscheidungen:

- Schulwesen außer Schulbau, Kultur und Gemeinschaftswesen, Büchereiwesen
- Jugend und Sport, Kindertagesstätten, Spielplätze
- Sozial- und Wohnungswesen
- Gesundheitswesen
- Seniorinnen und Senioren
- Vereine und Verbände
- Gemeindeparterschaften

b. Außerdem werden dem Ausschuss nachstehende Entscheidungen übertragen:

- Grundsatzentscheidungen in den Angelegenheiten der Asylbewerber*innen, Aus- und Umsiedler*innen und der Ausländer*innen soweit sie nicht in den Zuständigkeitsbereich des Amtes Eidertal fallen.
- Entscheidungen über die Gewährung von Zuschüssen im Bereich des Aufgabengebietes und

der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

d) Bauausschuss:

Zusammensetzung:

7 Mitglieder, davon mindestens 4 Gemeindevertreter*innen und bis zu drei zur Gemeindevertretung wählbare Bürger*innen

Aufgabengebiet:

a) Vorbereitung von Entscheidungen:

1. Bauleitplanung und Bauwesen
2. Übergeordnete Planung

b) Außerdem werden dem Ausschuss nachstehende Entscheidungen übertragen:

1. Vergabe von Architekten- und Ingenieurverträgen mit einem Gesamtauftragswert von über 15.000€
2. Entscheidungen über Abweichungen bzw. Überschreitungen der Wertgrenzen gemäß Ausschreibungs- und Vergabeordnung
3. Vergabe von Aufträgen nach einer Ausschreibung, wenn nicht der günstigste Bieter den Auftrag erhalten soll
4. Ausübung der der Gemeinde nach Landesbauordnung obliegenden Einvernehmenserklärungen sowie sonstigen Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten
5. Entscheidungen über den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss im Bauleitplanverfahren nach dem Baugesetzbuch gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

e) Umwelt, Klima und Wegeausschuss:

Zusammensetzung:

7 Mitglieder, davon mindestens 4 Gemeindevertreter*innen und bis zu drei zur Gemeindevertretung wählbare Bürger*innen

Aufgabengebiet:

a) Vorbereitung von Entscheidungen:

1. Alle Fragen des technischen und natürlichen Umweltschutzes einschl. der Landschaftsplanung, insbesondere bei Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung des Naturhaushaltes, des Landschafts- und Ortsbildes und des Verbraucherschutzes

2. Förderung der Kontakte zu Umweltverbänden, sowie der Stiftung Naturschutz und der KielRegion.
3. Beteiligung bei besonders umweltrelevanten Planungen und Entscheidungen der Fachausschüsse, insbesondere bei: Aufstellung des Kreisentwicklungsplanes, Bauleitplanung, Verkehrsplanung, Maßnahmen zur Freizeit und Erholung, Industrie- und Gewerbeansiedlungen
4. Versorgung des Gemeindegebiets mit Wasser, Strom, Gas und Wärme
5. Abfallwesen
6. Klimaschutz, Klimaanpassung und dafür notwendige Untersuchungen, Planungen und Maßnahmen
7. Grünflächenpflege, Waldbewirtschaftung und Aufwertung der Ausgleichsflächen im Sinne der Biodiversität.
8. Gewässer
9. Ortsentwässerung
10. Klärwerk
11. Kleingartenwesen
12. Straßen- und Wegebau einschl. damit zusammenhängender Grundstücksan-
gelegenheiten
13. Verkehrswesen mit dem Ziel, umweltfreundliche und bedarfsgerechte Mobilität zu fördern
14. Straßenbeleuchtung
15. Bauhofangelegenheiten

b) Außerdem werden dem Ausschuss nachstehende Entscheidungen übertragen:

1. Vergabe von Architekten- und Ingenieurverträgen mit einem Gesamtauftragswert von über 15.000 €.
2. Entscheidungen über Abweichungen bzw. Überschreitungen der Wertgrenzen gemäß Ausschreibungs- und Vergabeordnung
3. Vergabe von Aufträgen (mit Ausnahme des Erwerbs von Vermögensgegenständen im Sinne des § 28 Abs. 1 Ziff. 15 GO) nach einer Ausschreibung, wenn nicht der günstigste Bieter den Auftrag erhalten soll
4. Entscheidungen über Gewährung von Zuschüssen im Bereich des Aufgabengebietes und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel

5. Entscheidung über den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss im Verfahren zur Aufstellung, Änderung und Fortschreibung des Landschaftsplanes sowie zur Aufstellung der Grünordnungspläne nach dem Landesnaturschutzgesetz.

f) Ausschuss für Schulbau

Zusammensetzung:

7 Mitglieder, davon mindestens 4 Gemeindevertreter*Innen und bis zu 3 zur Gemeindevertretung wählbare Bürger*Innen.

Aufgabengebiet:

1. Planung und Realisierung einer modernen Schule am Eiderwald.
2. Vergabe von Architekten- und Ingenieurverträgen und Gutachterleistungen über 15.000€
3. Vorbereitung der Entscheidungen auf Grundlage der vorgelegten Planungen
4. Schulunterbringung während der Bauphase
5. Einbeziehung der Schulgemeinschaft in den Planungsprozess (Schülerinnen und Schüler, Eltern und Erziehungsberechtigte, Schulleitung)

g) Ausschuss für Städtebauförderung

Zusammensetzung:

7 Mitglieder, davon mindestens 4 Gemeindevertreter*innen und bis zu drei zur Gemeindevertretung wählbare Bürger*innen.

Aufgabengebiet:

a) Vorbereitung von Entscheidungen:

1. Rahmenplan
2. Bauleitplan
3. Umsetzung von Einzelmaßnahmen, die vorab durchgeführt werden sollen

b) Außerdem werden dem Ausschuss nachstehende Entscheidungen übertragen:

1. Vergabe von Architekten- und Ingenieurverträgen sowie Gutachten mit einem Gesamtauftragswert von über 15.000€

2. Entscheidung über den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss im Bauleitplanverfahren nach dem Baugesetzbuch gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch innerhalb des Geltungsbereiches der Städtebauförderung

3. Einbeziehung der Arbeitsergebnisse aus den Arbeitskreisen

(2) Die Gemeindevertretung wählt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, für jeden Ausschuss, gemäß Absatz 1, auf Vorschlag der Fraktionen, bis zu 4 stellvertretende Ausschussmitglieder je Fraktion. Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch wählbare Bürgerinnen und Bürger gewählt werden. Die Stellvertretenden vertreten die Ausschussmitglieder, wenn diese verhindert sind in der Reihenfolge in der sie gewählt sind.

§ 6

Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 u. 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 6 a

Übertragungen von Sitzungen

Film- und Tonaufnahmen zum Zwecke der Veröffentlichung, auch und im Besonderen im Live Modus, sogenanntes Streaming, sind nur durch die Gemeinde Flintbek oder von dieser Beauftragte zulässig

§ 6 b

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

(1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Mitglieder der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden.

Die Entscheidung hierüber trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende in Abstimmung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.

(2) Sitzungen der Ausschüsse können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.

(3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Absatz 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(4) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Amtsangelegenheiten stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.

(5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Absatz 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 7

Einwohnerversammlung

(1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher beruft mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung der Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.

(2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 50% der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

(3) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 3 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

(4) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mehr als der Hälfte der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

- a. Zeit und Ort der Einwohnerversammlung,
- b. Die Anzahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
- c. Die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
- d. Den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher und der Protokollführerin/dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 8

Entschädigungen

Entschädigungen werden aufgrund der jeweils gültigen Satzung der Gemeinde Flintbek über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeldern auf Grundlage der Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung des Landes Schleswig-Holstein gewährt.

§ 9

Verträge mit Gemeindevertreterinnen und –vertretern, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und bürgerlichen Mitgliedern der Fachausschüsse

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder bürgerlichen Mitgliedern der Fachausschüsse und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder bürgerliche Mitglieder der Fachausschüsse beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 3.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 300 €, halten. Handelt es sich bei den in Satz 1 genannten Vertragspartnern um Auftragnehmer, sind die Verträge ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 15.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 1.500€ im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 2 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 10.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 1.000 € im Monat nicht übersteigt.

§ 10

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 15.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.500 € nicht übersteigt, sind auch dann rechtsverbindlich, wenn sie nicht den Formvorschriften des § 56 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

§ 11

Veröffentlichungen

(1) Örtliche Bekanntmachungen und Verkündungen der Gemeinde erfolgen durch Aushang an amtlichen Bekanntmachungstafeln, die sich

- a) An der Buswartehalle neben dem Ehrenmal in Kleinflintbek
- b) Am Gebäude der Gemeindeverwaltung
- c) An der Buswartehalle an der Ecke Langstücken/Am Krähenholz
- d) Am Ärztezentrum im Plambeckskamp

befinden.

Sowie auf der Homepage der Gemeinde Flintbek

Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, wobei der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden.

(2) Die örtliche Bekanntmachung oder Verkündung ist bewirkt mit Ablauf der Aushangfrist.

(3) Anderslautende Bestimmungen über örtliche Bekanntmachungen und Verkündungen bleiben unberührt.

§ 12

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.06.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 09.08.2023 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der GO wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 07.12.2023 erteilt. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Flintbek, den 15.12.2023

Gemeinde Flintbek
Der Bürgermeister

Gez. Plambeck